VBE Landesverband Hessen Postfach 1209 63530 Mainhausen

Hessisches Kultusministerium
z. Hd. Herrn Achilles
Luisenplatz 10
65183 Wiesbaden

- per Mail -

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Mainhausen, 15.04.2022

Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Durchführung der Regierungsanhörung

hier: Stellungnahme des VBE Hessen

Sehr geehrter Herr Achilles,

sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und erlaubt sich zunächst eine grundsätzliche Vorbemerkung.

Die redaktionellen Änderungen, in denen „Lehrerinnen und Lehrer“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt werden sollen, sind nachvollziehbar, straffen den Text und verbessern die Lesbarkeit.

An vielen Stellen geht es aber inhaltlich eben nicht nur um Lehrkräfte, sondern auch um sozialpädagogische Fachkräfte (z. B. als USF- und UBUS-Kräfte, als Vorklassenleitungen oder als Lehrkräfte im Unterricht der Grundstufen der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung). Dort müssen sie dann als sozialpädagogische Fachkräfte auch genannt werden.

Ein prominentes Beispiel ist der „Vierte Abschnitt“, der umbenannt werden soll in „Konferenzen der Lehrkräfte“.

§133, Abs. 2 HSchG regelt ganz klar, dass alle sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen der Schule vollwertige Mitglieder der Gesamtkonferenz sind. Gem. §135, Abs. 2 sind sie auch vollwertige Mitglieder der Klassenkonferenzen, sofern sie regelmäßig in der Klasse tätig sind. (Anmerkung: Hier könnte die Dopplung „regelmäßig tätig“ noch redaktionell entfernt werden.) An Fach- und Fachbereichskonferenzen sind sie in der Regel nicht beteiligt, aber auch das ist ja in §134, Abs. 2 eindeutig geregelt.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht auch gleichberechtigt in der Überschrift des Abschnitts zu nennen, wird als Anachronismus und eine Geringschätzung dieser Professionen und der Beschäftigten empfunden. An dieser Stelle und vielen weiteren muss aus Sicht des VBE Hessen daher unbedingt noch redaktionell nachgearbeitet werden.

Dies vorangestellt, bezieht der VBE Hessen zum **Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes** wie folgt Stellung:

§3, Abs. 9:

Ungeachtet der Tatsache, dass ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sinnvoll und wichtig ist: Wieder erhalten die Schulen die Aufgabe ein Konzept zu entwickeln, zu evaluieren und beizeiten fortzuschreiben. Wie so oft müssen sich die Schulen selbst darum kümmern, wie ein solches aussehen könnte, sollte, müsste und wer sich aus dem Kollegium dazu fortbildet. Und wenn dann – einmal wieder – an 1.800 Schulen „das Rad neu erfunden“ wurde, erhalten die Schulen dann nach Einreichung ihres Konzepts vermutlich von der Schulaufsicht gesagt, was alles anders hätte sein müssen.

Abgesehen von dem unnötigen Aufwand, der durch diese Vorgehensweise einmal mehr produziert wird: Jede Konzeptentwicklung benötigt Zeit. Zeit, die Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder schon vor der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine mit all seinen Auswirkungen nicht mehr hatten. Die Schuldeputate wurden seit mindestens 20 Jahren (!) nicht erhöht, gerade an kleinen Schulen machen sie mitunter nur zwei oder drei Wochenstunden aus, mit denen alle „besonderen dienstlichen Tätigkeiten“ der Kolleginnen und Kollegen ausgeglichen werden sollen.

§6, Abs. 4:

Im Prinzip ist die Aufnahme der Querschnittsthemen „Finanzbildung und Verbraucherschutz“ zu begrüßen. Allerdings werden damit wieder einmal weitere Themen in die bestehende Unterrichtszeit gezwängt.

Der VBE Hessen betont seit Jahren, dass es nicht ausreicht, in Gesetzen und Verordnungen einfach vorzugeben, was die Schule noch alles lehren, regeln und gesellschaftlich reparieren soll. Wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen (zeitlichen) Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ist das nicht nur halbherzig, sondern schiebt einmal mehr der Schule den Schwarzen Peter zu, da sie das alles letztlich gar nicht leisten kann.

§10, Absätze 1, 5 und 6:

Angesichts der Fülle an praxistauglichen und während der Pandemie erprobten digitalen Lehr- und Lernprogrammen ist es sinnvoll, diese den digitalen Lehrwerken gleichzustellen.

In Verbindung mit § 153 (mit dem Prinzip „bring your own device“) sieht der VBE Hessen aber das Problem, dass die Schulträger wohl kaum digitale Lehrwerke und Lernprogramme auf den mobilen Endgeräten der Schüler/innen installieren werden.

§20:

Die Ergänzung „…eine Zurückstellung ist ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen zulässig“ ist aus Sicht des VBE Hessen eine sinnvolle Ausnahme zum bisherigen Verbot der Zurückstellung.

§33:

Der VBE Hessen begrüßt die Absicht, neben Religion nun auch die Fächer Philosophie und Ethik als Leistungskurse zuzulassen.

§34:

Die geplante Neuerung, die Belegverpflichtung des Faches Politik und Wirtschaft im zweiten Jahr der Qualifikationsphase auch durch das Fach Erdkunde erfüllen zu können, wird mit Blick auf die Stärkung des Faches Erdkunde begrüßt. Allerdings fallen für diese Schüler/innen damit auch

Themen im Bereich „internationale Konflikte und Konfliktbearbeitung in einer differenzierten Staatenwelt“ weg.

§54, Abs. 3:

Die geplante Vereinfachung des Übergangsverfahrens, die bereits pilotiert und für gut befunden wurde, wird begrüßt.

§69, Abs. 4:

Der neu eingefügte Satz versucht offensichtlich den Spagat zwischen dem Verbot der Verschleierung aus religiösen Gründen einerseits und ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen aus Gründen der Arbeitssicherheit oder einer Pandemie andererseits. Aus Sicht des VBE Hessen ist die Formulierung jedoch zu unklar und lässt verschiedene Interpretationen zu.

§75, Abs. 3:

Ein freiwilliger Rücktritt ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Prüfungsphase noch nicht begonnen hat. Hier besteht aus Sicht des VBE Hessen ein Interpretationsspielraum: Bezieht sich dies nur auf die schriftlichen Prüfungen nach den Osterferien oder auch auf die Hauptschulprojektprüfungen und die Realschulpräsentationsprüfungen, die teilweise bereits kurz nach den Herbstferien stattfinden? Hier sollte eine eindeutige Formulierung gefunden werden.

§ 79, Abs. 2:

Hier stellt sich die Frage, wer darüber entscheidet, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, in welchem der Prüfungsausschuss auch in elektronischer Form tagen darf. Die oder der Prüfungsvorsitzende? Ist kein Einverständnis der Schülerin / des Schülers erforderlich? Eine Präzisierung ist hier unbedingt erforderlich!

§82 Abs. 4:

Die Änderung des Absatzes bezüglich der Voraussetzungen für Ordnungsmaßnahmen mit der neuen Formulierung „soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen“ erhöht den Handlungsspielraum für Schulen und ist daher zu begrüßen.

§82b, Abs. 1:

Die Ergänzung der Ausschlussgründe um Straftatbestände rund um die Ausübung sexueller Gewalt wird ausdrücklich begrüßt.

§83a, Abs. 1, Punkt 2

Hier wird den Schulen die Möglichkeit gegeben – über die durch das Kultusministerium geprüften digitale Anwendungen hinaus – selbständig weitere digitale Anwendungen einzuführen. Mit der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Verantwortung dürften die Schulen in der Regel aber allein gelassen und völlig überfordert sein.

Der VBE Hessen fordert schon lange, die Schulen in Sachen Datenschutz zu entlasten und z. B. personell zu unterstützen. Es kann nicht sein, dass es hessenweit über 1.800 Datenschutzbeauftragte geben muss, die sich alle in dieser schwierigen Materie umfänglich fortbilden müssen, während in der freien Wirtschaft auch in kleinen Firmen der Datenschutz einfach extern „eingekauft“ wird.

§98, Abs. 5:

Hier scheint das Tor für neue Vergleichsstudien geöffnet zu werden. Bereits die jetzigen Vergleichsstudien kosten mehr Unterrichtszeit der Schüler/innen und Arbeitszeit der Lehrkräfte, als sie Nutzen bringen. Häufig erfahren Schulen mit unterdurchschnittlichen Ergebnissen eher Druck als Unterstützung. Das erlebt der VBE Hessen als äußerst kontraproduktiv und lehnt daher eine weitere Öffnung ab.

§ 131, Abs. 5:

Der VBE Hessen betrachtet die Präsenzform der Sitzungen schulischer Gremien weiterhin als Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit. Die Schulkonferenz auch in elektronischer Form zu ermöglichen, ist mit Blick auf die Pandemie-Erfahrungen aber sicher auch für die Zukunft sinnvoll.

Hier sollte allerdings klargestellt werden, dass darüber die Schulkonferenz selbst entscheidet. Zudem sollte analog zu den Sitzungen der Elternvertretungen (§102) ergänzt werden:

„…wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder der Schulkonferenz eine Sitzung in Präsenzform beantragt.“

§137

Die Ergänzung des Bereichs der Digitalisierung in den Grundsätzen des Zusammenwirkens des Landes mit den Schulträgern ist überfällig. Allerdings erwartet der VBE Hessen nicht, dass alleine dadurch die zahlreichen bestehenden Probleme, vor allem die völlig unterschiedlichen Ausstattungen der Schulen in den Schulträgerbezirken, gelöst werden.

§153, Absätze 1 und 4

In Absatz 1 wird die Lernmittelfreiheit geregelt, hier werden neben den Schulbüchern und digitalen Lehrwerken nun auch digitale Lehr- und Lernprogramme aufgeführt. Dies erscheint auch in Bezug auf §10 sinnvoll.

Die dazu notwendigen mobilen digitalen Endgeräte werden jedoch in Absatz 4 ausdrücklich nicht als Lernmittel anerkannt. Aus Sicht des VBE Hessen ist die daraus erkennbare Strategie des Landes Hessen, in erster Linie die Eltern in die Pflicht zu nehmen, ihren Kindern zeitgemäße Geräte anzuschaffen und mit in die Schule zu geben („bring your own device“), aber nicht akzeptabel. Darüber hinaus ist die Vorstellung realitätsfern, der Schulträger würde sich um die Installation von Software auf den Geräten der Schüler/innen kümmern. Und in den Aufgabenbereich der Lehrkräfte fällt das definitiv nicht!

Die mobilen digitalen Endgeräte müssen folglich in Absatz 1 integriert werden, nicht in Absatz 4.

§158, Abs. 1

Die geplante Festschreibung, dass die Schulträger für die Einrichtung und den Support von Lehr- und Lernprogrammen auf ihren Geräten zu sorgen haben, entspricht den Forderungen des VBE Hessen. Es ist längst überfällig, dass sich nicht weiterhin Lehrkräfte darum kümmern müssen.

§161 Schülerbeförderung

Die Aufnahme des Anspruchs auf Schülerbeförderung von Kindern, die an einem Vorlaufkurs teilnehmen ist überfällig und durch die Einführung der verpflichtenden Teilnahme auch zwingend notwendig. Hier jedoch auch vorrangig auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu verweisen, ist realitätsfern: Es geht um Vorschulkinder im Alter von fünf Jahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse

verfügen! Hier müssen die Schulträger Geld in vernünftige und praktikable Lösungen investieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wesselmann, Landesvorsitzender